

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. April 1946, Nummer 8

Autor(en): **Zollinger, A. / Kleiner, H.C. / Frei, H.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **91 (1946)**

Heft 17

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
26. APRIL 1946 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 40. JAHRGANG • NUMMER 8

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung — Jahresbericht pro 1945 — Zum Voranschlag für das Jahr 1946

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 25. Mai 1946, im Hörsaal 101 der
Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokolle der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. Mai 1945 (Päd. Beobachter Nrn. 10, 14, 15 und 16/1945) und der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. März 1946 (Päd. Beobachter Nr. . . . 1946).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1945 (Päd. Beob. Nrn. 5, 6, 7, 8, 9/1946).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1945 (Päd. Beob. Nr. 6, 1946).
6. Voranschlag für das Jahr 1946 und Festsetzung des Jahresbeitrages. (Päd. Beob. Nr. 8, 1946).
7. Wahlen (Amtsdauer 1946—1950).
 - a) Wahl des Kantonalvorstandes.
 - b) Wahl des Präsidenten (§ 33 der Statuten).
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren.
 - d) Wahl der Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein.
 - e) Wahl der Delegierten in den Kantonal-Zürcherischen Verband der Festbesoldeten.
8. Bestätigungswahlen der Primarlehrer.
9. Antrag von K. Kleb, Primarlehrer, Küsnacht, auf Anstellung eines Sekretärs im Hauptamt.
10. Antrag des Kantonalvorstandes auf Totalrevision der Statuten.
11. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat *jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme*. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und Zürich, den 29. März 1946.

Für den Vorstand des ZKLV

Der Präsident: H. C. Kleiner. Der Aktuar: H. Frei.

Bemerkungen zu den Traktanden

Traktandum 1: Auf der Einladung zur a. o. Delegiertenversammlung vom 30. März 1946 wurde irrtümlicherweise unterlassen, Nr. 10/1945 des Päd. Beob. anzuführen, in der ein Teil des Protokolls der ordentl. Delegiertenversammlung vom 12. Mai 1945 enthalten

ist, weshalb der Kantonalvorstand nochmals das ganze Protokoll zur Diskussion stellt.

Traktandum 6: Der Kantonalvorstand beantragt Beibehaltung des Jahresbeitrages von Fr. 8.—.

Traktandum 7:

a) Den Rücktritt haben erklärt: H. C. Kleiner, Sophie Rauch und Alfred Zollinger.

Im Interesse der Kontinuität stellen sich zur Weiterarbeit im Kantonalvorstand zur Verfügung, unter der Voraussetzung, im Laufe der Amtsdauer zurücktreten zu können: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; Heinrich Frei, Primarlehrer, Zürich; Heinrich Greuter, Primarlehrer, Uster; Jakob Oberholzer, Primarlehrer, Stallikon.

b) Von den bisherigen Rechnungsrevisoren, R. Weilenmann, Primarlehrer, Grafstall, E. Jucker, Primarlehrer, Uster, und P. Bindschedler, Sekundarlehrer, Zürich, hat R. Weilenmann den Rücktritt auf Ende der gegenwärtigen Amtsdauer erklärt.

c) Der ZKLV hat als Sektion des SLV Anrecht auf 24 Delegierte, den Präsidenten des ZKLV, der von Amtes wegen Delegierter in den SLV ist, inbegriffen.

Von den bisherigen Delegierten haben ihren Rücktritt erklärt:

Sektion Zürich: U. Siegrist, Primarlehrer, Zürich, und H. Egg, Primarlehrer, Zürich;

Sektion Horgen: H. Schmid, Sekundarlehrer, Richterswil;

Sektion Meilen: H. Schälchlin, Küsnacht, und P. Meier, Primarlehrer, Stäfa;

Sektion Hinwil: A. Hinn, Primarlehrer, Wald.

Für eine neue Amtsdauer stellen sich zur Verfügung:

E. Blickenstorfer, Primarlehrer, Waltalingen;

J. Bosshard, Sekundarlehrer, Winterthur;

H. Brunner, Primarlehrer, Winterthur;

H. Frei, Primarlehrer, Zürich;

K. Freihofer, Primarlehrerin, Zürich;

Arthur Graf, Sekundarlehrer, Winterthur;

H. Greuter, Primarlehrer, Uster;

Dr. M. Hartmann, Primarlehrer, Zürich;

P. Huber, Sekundarlehrer, Affoltern a. Albis;

F. Kübler, Sekundarlehrer, Zürich;

M. Lichti, Primarlehrerin, Winterthur;

K. Pfister, Sekundarlehrer, Effretikon;

S. Rauch, Primarlehrerin, Zürich;

W. Schmid, Prof., Küsnacht;

H. Simmler, Primarlehrer, Kloten;

A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil, und

W. Zollinger, Primarlehrer, Weiach.

d) Als Delegierte des ZKLV in den Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten haben ihren Rücktritt erklärt:

Sektion Zürich: J. Haab, Sekundarlehrer, Zürich, und E. Schmid, Primarlehrer, Zürich;
Sektion Horgen: P. Schoch, Sekundarlehrer, Thalwil;
Sektion Meilen: F. Huber, Primarlehrer, Meilen;
Sektion Winterthur: H. Keller-Kron, Sekundarlehrer, Winterthur-Seen.

Für eine neue Amtsdauer stellen sich zur Verfügung:

E. Heller, Primarlehrer, Zürich;
F. Kübler, Sekundarlehrer, Zürich;
E. Klaus, Primarlehrer, Zürich;
H. Meili, Primarlehrer, Zürich;
A. Müller, Primarlehrer, Zürich;
R. Zweifel, Sekundarlehrer, Zürich;
P. Huber, Sekundarlehrer, Affoltern a. Albis;
G. Wolf, Sekundarlehrer, Wald;
K. Büel, Primarlehrer, Dübendorf;
K. Pfister, Sekundarlehrer, Effretikon;
H. Meier, Sekundarlehrer, Winterthur;
A. Sulzer, Primarlehrer, Winterthur;
E. Blickenstorfer, Primarlehrer, Waltalingen;
W. Hirt, Primarlehrer, Bülach, und
W. Zollinger, Primarlehrer, Weiach.

Traktandum 8: Stellungnahme zur Bestätigungswahl in Urdorf.

Traktandum 9: Mit Zuschrift vom 6. Februar 1946 hat K. Kleb «zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung» folgenden Antrag gestellt: «Der ZKLV diskutiert die Anstellung eines Sekretärs im Hauptamt und ersucht den Vorstand, diese Frage eingehend zu prüfen und über seine Entschlüsse der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.»

Traktandum 10: Siehe Ausführungen im Jahresbericht pro 1945, Ziff. VII, 15, in Nr. 8 des P. Beob.

Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht pro 1945

(Fortsetzung)

11. Aufnahme von Arbeitslehrerinnen in den ZKLV.

Das Aufnahmegesuch einer ausserkantonalen Arbeitslehrerin, welche an einer vom Staate unterstützten zürcherischen Schule tätig ist, gab Anlass zur Prüfung der Frage, wer als Mitglied des ZKLV aufgenommen werden kann. Leider gibt der Wortlaut von § 2 der Statuten nicht eindeutige Auskunft. Der genannte Paragraph spricht von «Lehrern und Lehrerinnen an Staatsschulen und an vom Staate unterstützten und beaufsichtigten Schulen». Dem Wortlaut nach sind demzufolge Arbeitslehrerinnen (wie auch Gewerbe- und Haushaltlehrerinnen) nicht ausgeschlossen. — Aber Entstehung und Geschichte des ZKLV weisen darauf hin, dass mit den Lehrern und Lehrerinnen Primar- und Sekundarlehrer(innen) gemeint sind. Diese Auffassung wird dadurch bestärkt, dass das den § 1 der Statuten ausführende «Regulativ betreffend den Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen» ganz von der Voraussetzung ausgeht, es handle sich bei den Mitgliedern um Primar- und Sekundarlehrer(innen), deren Bestätigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde vorgenommen wird*.) (§ 2 «Drei Monate

*) Um allfälligen irrtümlichen Schlüssen vorzubeugen, sei erwähnt, dass «Lehramtskandidaten mit zürcherischem Primarlehrerpatent und Freunde der Volksbildung, die aus dem Lehrerstand hervorgegangen sind», ebenfalls Mitglied des ZKLV sein können.

vor den Bestätigungswahlen der Primar und Sekundarlehrer...»)

Der Kantonalvorstand entschied nach dieser s. E. sinngemässen Interpretation. Er hält aber dafür, dass bei einer nächsten Statutenrevision die Angelegenheit prinzipiell abzuklären und die «Mitgliedschaft» im ZKLV in unzweideutiger Weise in den Statuten zu umschreiben ist.

12. Beschäftigung von schweizerischen Lehrkräften im Ausland (Deutschland).

Der Kantonalvorstand beschloss, dieses Geschäft, soweit es überhaupt von einer privaten Organisation gelöst werden kann, ganz dem Schweizerischen Lehrerverein zu überlassen und Interessenten an ihn zu weisen.

13. Bestätigungswahlen der Primarlehrer.

Der Kantonalvorstand begann die Vorarbeiten für dieses Geschäft nicht erst an dem durch das Regulativ vorgeschriebenen Termin von drei Monaten vor den Bestätigungswahlen. Er machte die Sektionspräsidenten durch ein Zirkularschreiben schon am 16. September auf die ungefähr in der Mitte des ersten Quartales 1946 zu erwartenden Bestätigungswahlen der Primarlehrer aufmerksam und lud sie ein, frühzeitig mit gefährdeten Kollegen in Verbindung zu treten und sie zu beraten. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass dann, wenn genügend Zeit zu Besprechungen mit den gefährdeten Lehrern, ihren Schulpflegern und den kantonalen Erziehungsbehörden vorhanden ist, im einen und andern Fall eine Lösung getroffen werden kann, die im Interesse von Gemeinde und Lehrer liegt.

14. Vikariatskosten bei Teilnahme an Schwurgerichtsverhandlungen.

Die «Leistungsgesetze» von 1919 und 1936 und die dazugehörigen Verordnungen zwingen den Staat dem Wortlaut nach nicht, bei Abwesenheit eines Lehrers infolge Ausübung des Geschworenenmandates die Vikariatskosten zu übernehmen, und die Erziehungsdirektion stellte sich auf den Boden, dass dem Staat prinzipiell keine Verpflichtung zu einer Beitragsleistung an den dem Lehrer durch das Geschworenenmandat zugegebenermassen entstehenden Verlust obliege. Auf das Gesuch, das ein Lehrer nach Beratung durch den Kantonalvorstand bei der Erziehungsdirektion einreichte, wurde entschieden, dass der betreffende Lehrer nur die Hälfte der Vikariatskosten zu übernehmen habe. In der Begründung dieses Entscheides schreibt die Erziehungsdirektion unter anderem: «Er» (der Gesuchsteller) «hebt mit Recht hervor, dass es sich bei der übernommenen Geschworenenstätigkeit um die Ausführung eines Mandates handle, das dem unbedingten Amtszwang nach § 158, Ziff. 14 und 17, des Gesetzes über das Gemeindewesen unterliege. Es sei daher gerechtfertigt, N. N. wenigstens für die Unkosten schadlos zu halten, was dadurch geschehen könne, dass ihm statt der ganzen nur die Hälfte der Stellvertretungskosten auferlegt werde.» — Diesem Entscheid kommt prinzipielle Bedeutung zu; es wäre begrüssenswert, wenn er in der Verordnung zu einem neuen Leistungsgesetz verankert werden könnte.

15. Statutenrevision.

An der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. Mai hat der Kantonalvorstand eine Anregung von W. Furrer, Sekundarlehrer, Kempthal, auf teilweise

Aenderung der Statuten entgegengenommen. § 33 soll so geändert werden, dass der Vertreter der Schulsynode aus dem Stande der Volksschullehrer nicht Mitglied des Kantonalvorstandes sein, aber zu allen seinen Sitzungen eingeladen werden soll. In § 36 soll ein neues Alinea 10 festlegen: «Kenntnisnahme» (durch den Kantonalvorstand) «vom Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses durch den Erziehungsrat und Beschlussfassung über eventuelle Beitragsleistung. Anerkennt der Kantonalvorstand den gesetzlichen Tatbestand für den Entzug als erfüllt und wird ein Rekurs vom Obergericht zurückgewiesen, so beantragt der Kantonalvorstand, sofern der Betreffende Mitglied des ZKLV war, der nächsten Delegiertenversammlung Ausschluss des Mitgliedes nach § 6 der Statuten.»

Der Kantonalvorstand kam zur Auffassung:

a) dass vor einer Aenderung des § 36 eine Zeit der praktischen Erprobung verstreichen sollte. Das zur Zeit bestehende Verhältnis des Volksschullehrers im Erziehungsrat zum Kantonalvorstand (er ist wohl noch Mitglied, aber nicht Präsident) gibt einigermaßen, wenn auch nicht ganz im Sinne des Motionärs, die Möglichkeit hiezu.

b) dass im Zusammenhang mit der Prüfung der angeregten Teilrevision eine totale Ueberprüfung der Statuten vorzunehmen sei. (Es sei u. a. hingewiesen auf die Ausführungen in Ziff. 11 dieses Berichtes; ferner darauf, dass am 7. Januar des Jahres 1946 von K. Kleb, Küsnacht, zuhanden der Delegiertenversammlung ein Antrag auf Anstellung eines Sekretärs im Hauptamt eingereicht wurde. Die Schaffung einer derartigen Sekretariatsstelle würde eine Statutenänderung bedingen.)

Gegen Ende des Berichtsjahres und im neuen Jahr 1946 wurde der Kantonalvorstand durch andere Geschäfte derart in Anspruch genommen, dass es ihm aus zeitlichen Gründen unmöglich war, die Statutenrevision sorgfältig und gewissenhaft vorzubereiten. Ausserdem wurde er durch die Ereignisse immer mehr in seiner Ueberzeugung bestärkt, dass das Geschäft vom neuen Vorstand zu behandeln sei. Er wird der ordentlichen Delegiertenversammlung 1946 in diesem Sinne Antrag stellen.

16. Motion Walter Furrer, Sekundarlehrer, Kempthal, betr. den Entzug von zwei Wahlfähigkeitszeugnissen wegen militärischer Delikte.

Ueber die Tatbestände aus den Jahren 1940 und 1944, welche zu dieser Motion geführt haben, die Motionsbegründung, die Antwort des Kantonalvorstandes und die Aussprache in der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. Mai 1945 (Geschäft Nr. 9), siehe Päd. Beob., Nummern 14, 15, 16/1945. Ueber die endgültige Erledigung im ZKLV siehe Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 22. Dezember (Geschäft 3) in Nrn. 1/2, 1946, des Päd. Beob.

Im Jahresbericht können aus diesem Geschäft nur einige allgemeine, für die Zukunft bedeutungsvolle Gesichtspunkte festgehalten werden:

a) Kann § 8, Abs. 3, des Lehrerbildungsgesetzes überhaupt zur Anwendung kommen, wenn es sich um eine Verurteilung für ein spezifisch militärisches Delikt (= Verbrechen; nicht zu verwechseln mit Disziplinarvergehen = Ordnungsfehler) handelt? Anders

ausgedrückt: Darf die militärische Gerichtsbarkeit überhaupt in die zivilen Belange eingreifen?

Wenn die Voraussetzungen — Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und ehrlose Gesinnung — gegeben sind, ist das offenbar durchaus möglich. (Das Obergericht hat denn auch als Rekursinstanz in keinem der beiden Fälle den Rekurs deswegen gutgeheissen, weil § 8, 3 bei spezifisch militärischen Delikten nicht angewendet werden dürfe.)

b) Schliesst die Gewährung der bedingten Verurteilung oder des militärischen Strafvollzuges die Anwendung von § 8, 3 nicht ohne weiteres aus? Die Gewährung des militärischen Strafvollzuges deswegen, weil Strafen mit militärischem Strafvollzug angeblich nicht in die Strafenregister eingetragen würden. — Nach dem Entscheid des Obergerichtes in einem Fall, ist die Gewährung des bedingten Straferlasses kein prinzipieller Ausschlussgrund. Strafen mit militärischem Vollzug werden, wie das Rechtsgutachten Nr. 256 ausführt (siehe Ziff. VII, 3 dieses Jahresberichtes), in die Strafenregister eingetragen.

c) In seinem Schreiben vom 19. Dezember 1945 an den Kantonalvorstand (Antwort auf dessen Schreiben vom 24. April) teilt der Erziehungsrat mit, dass er in Zukunft in allen Disziplinaruntersuchungen vor der Beschlussfassung die Angeschuldigten einvernehmen werde, d. h. also nicht nur auf Grund der Gerichtsakten urteilen werde, auch wenn sie noch so schlüssig scheinen.

d) Die Delegiertenversammlung wünscht, dass der Kantonalvorstand sie in wichtigen grundsätzlichen Fragen zur Beratung beiziehe. Sie versteht aber, dass der Lehrervertreter im Erziehungsrat bei Mitteilungen über laufende Geschäfte zur grössten Zurückhaltung genötigt ist, wenn er nicht das Vertrauen der Behörde aufs Spiel setzen und sich arbeitsunfähig machen will.

e) Dem ZKLV bleibt noch abzuklären, ob er sich prinzipiell für Kollegen einsetzen will, die nicht seine Mitglieder sind.

17. Unstimmigkeiten am Unterseminar in Küsnacht.

Am 9. Dezember 1943 beauftragte die Erziehungsdirektion die sog. Kommission Weiss mit einer Untersuchung über die Stellung von Dr. Hans Schälchlin als Direktor und von Dr. Rittmeyer als Vizedirektor des Unterseminars in Küsnacht. Im Anschluss an den Bericht dieser Kommission (dat. 20. Dezember 1944) erklärte Dr. Hans Schälchlin seinen Rücktritt als Seminardirektor, der vom Regierungsrat, unter Zusprache eines Ruhehaltes, am 17. Februar 1945 genehmigt wurde.

Am 19. April 1945 beschloss der Regierungsrat die Durchführung einer neuen Untersuchung betr. das Unterseminar in Küsnacht durch eine Kommission bestehend aus Obergerichtsrat Dr. Tschopp (Präsident), Dr. v. Grebel (alt Präsident des Bezirksgerichtes Zürich), Prof. Dr. A. Staiger (Dekan der Phil. Fakultät I der Universität Zürich), Dr. Max Imboden (als Sekretär). Gestützt auf den Bericht dieser Kommission Tschopp versetzte der Regierungsrat die Dres. Corrodi und Rittmeyer am 25. Oktober 1945 unter Ansetzung eines Ruhehaltes in den Ruhestand.

In einer Artikelserie «Säuberung mit Nebenzwecken (Die Wahrheit über das Seminar Küsnacht)» in der Nummer vom 7. November 1945 und einigen folgenden Nummern griff die «Tat» diese Entlassungen auf. Ein Pressekrieg folgte, an dem sich viele zürcherische Zei-

tungen beteiligten. — Da in der Artikelserie der «Tat» auch über den ZKLV unrichtige Behauptungen aufgestellt wurden, schickte der Kantonalvorstand der Redaktion am 20. November 1945 eine Erklärung, welche die «Tat», begleitet von je einer Erklärung der Herren Direktor Zeller, Dr. Schälchlin sowie der Dres. Rittmeyer und Corrodi, endlich am 28. Januar 1946 veröffentlichte. — Der Kantonalvorstand verzichtete auf die Weiterführung der Auseinandersetzung mit den Genannten, da er sah, dass bei derart affektiv verankerten Meinungen sachliche Argumente einfach übersehen werden.

An der Präsidentenkonferenz vom 22. Dezember 1945 orientierte der Kantonalvorstand die Sektionspräsidenten und gab Gelegenheit zur Aussprache, in welcher der Präsident der Bezirkssektion Meilen, deren Mitglieder Dr. Rittmeyer und Dr. Schälchlin sind, über die besonders in seiner Sektion aufgetretene Unruhe Mitteilung machte. (Protokoll über diese Konferenz in Nr. 1/2, 1946 des Päd. Beobachters.)

Um das Geschäft wenn möglich zu einem Abschluss zu bringen, sei es gestattet, schon in diesem Jahresbericht das Wichtigste aus dem Jahre 1946 festzuhalten:

a) Die Angelegenheit beschäftigte in der Folge eine Reihe von Bezirkssektionen des ZKLV. Allseitig wurde dabei Stellung bezogen gegen das unter der heutigen Gesetzgebung allein mögliche administrative Untersuchungsverfahren, dessen hauptsächlichste Mängel sind: Fehlen von Zeugenpflicht und Zeugenschutz, kein Recht auf Anwesenheit bei den Zeugeneinvernahmen, kein Recht auf Akteneinsicht. Soweit in dieser Frage — Ablehnung des administrativen Untersuchungsverfahrens als Prinzip — Uebereinstimmung herrschte, so sehr gingen im weitern die Meinungen auseinander. Während man an einem Ort zugleich auch die auf Grund dieses Verfahrens gewonnenen Resultate und die darauf basierenden Massnahmen, sei es als Folge der Ablehnung des Untersuchungsprinzips oder als unrichtige Auswertung des Resultats, ablehnte und unter anderem vorschlug, dem Kantonsrat zu beantragen, er möchte prüfen, ob die Annullierung der Ergebnisse der auf dem Wege der administrativen Untersuchung zustande gekommenen drei Gutachten (der Kommissionen Streuli, Weiss und Tschopp) in Betracht zu ziehen sei, war man andernorts der Auffassung, dass dank der Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Untersuchungskommissionen trotz mangelhafter gesetzlicher Grundlagen doch einwandfreie Resultate herauskamen und dass die Massnahmen des Regierungsrates durchaus gerechtfertigt seien. (Fortsetzung folgt.)

Zum Voranschlag für das Jahr 1946

Mit einem mutmasslichen Rückschlag von Fr. 270.— kann der Voranschlag pro 1946 noch als ausgeglichen bezeichnet werden. Er fusst auf einem Jahresbeitrag von Fr. 8.— wie bisher und schliesst ein eine Einlage von Fr. 500.— in den Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben, was einer Vermögensvermehrung um diesen Betrag entspricht.

Für die Bestätigungswahlen sind Fr. 400.— eingesetzt worden. Die wesentliche Verbesserung des Voranschlages 1946 gegenüber dem des Vorjahres

liegt in der Erhöhung der Einnahmen an Jahresbeiträgen im Betrag von Fr. 2000.—. Die Summen der Jahresbeiträge der letzten Jahre, vermehrt um die während der Kriegszeit jährlich an die Aktivdienst leistenden Mitglieder gewährten Ermässigungen, lassen an Jahresbeiträgen Fr. 15 000.— erwarten.

Unter den Ausgabetiteln muss abermals der der Rechtshilfe erhöht werden, sind doch in den ersten Monaten des begonnenen Rechnungsjahres umfangreiche Rechtsgutachten in Auftrag gegeben worden. Aus der Tatsache, dass der Vorstand jetzt, vor Abschluss des 1. Quartals, schon mehr Sitzungen hat abhalten müssen als während der ersten sechs Monate des Vorjahres, ergibt sich die Notwendigkeit, auch den Titel Vorstand um Fr. 200.— zu erhöhen.

Der auf Ende Juni 1946 eintretende Wechsel im Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins wird erhebliche Verschiebungen von Akten- und Büromaterial nach sich ziehen. Die Kosten dieser Züglete bedingen eine Erhöhung des Budgetpostens «Verschiedenes» um Fr. 200.— auf Fr. 400.—.

Einer Anregung aus dem Kreise der Mitglieder Folge gebend, schlägt der Kantonalvorstand der Delegiertenversammlung vor, die Präsidenten und Quästoren der Bezirkssektionen während ihrer Amtszeit ehrenhalber von der Beitragspflicht zu entbinden. Die jährliche Belastung des Budgets um Fr. 176.— ist in der nachstehenden Aufstellung schon berücksichtigt.

Der Zentralquästor:
sig. A. Zollinger.

	Rechnung 1944	Budget 1945	Budget 1946
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge . . .	13 771.—	13 000.—	15 000.—
2. Zinsen	472.20	550.—	550.—
3. Verschiedenes	419.—	50.—	50.—
4. Fonds	341.40	—.—	—.—
5. Päd. Beobachter	80.50	—.—	—.—
Total der Einnahmen	15 084.10	13 600.—	15 600.—
B. Ausgaben			
1. Vorstand	3 811.90	4 200.—	4 400.—
2. Del.-Vers. des ZKLV. . .	435.70	500.—	600.—
3. Schul- u. Standesfragen	58.05	500.—	500.—
4. Päd. Beobachter	3 133.54	3 400.—	3 400.—
5. Drucksachen	416.45	450.—	450.—
6. Bureau und Porti	840.68	1 200.—	1 200.—
7. Rechtshilfe	1 068.40	1 200.—	1 500.—
8. Unterstützungen	20.—	200.—	200.—
9. Zeitungen	95.80	100.—	100.—
10. Passivzinsen, Gebühren	59.95	60.—	50.—
11. Steuern	85.55	200.—	150.—
12. Schweiz. Lehrerverein . .	585.90	600.—	600.—
13. Festbesoldetenverband.	1 003.15	1 000.—	1 100.—
14. Ehrengaben	—.—	200.—	200.—
15. Verschiedenes	134.—	200.—	400.—
16. Fonds für ausserordentl. Ausgaben	1 131.35	500.—	500.—
17. Andere Fonds	412.50	160.—	120.—
18. Schweizer Spende	—.—	500.—	—.—
19. Bestätigungswahlen	—.—	—.—	400.—
Total der Ausgaben	13 292.92	15 170.—	15 870.—
C. Abschluss			
Einnahmen	15 084.10	13 600.—	15 600.—
Ausgaben	13 292.92	15 170.—	15 870.—
Vorschlag	1 791.18	—.—	—.—
Rückschlag	—.—	1570.—	270.—

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22.
Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.